

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 522 vom 4. August 2025

BE Verwaltungsgericht, 2025-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2025_522

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 522 du 4 août 2025

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 522 del 4 agosto 2025

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Jan. 2026, AHV 200 2025 522 - 4 - (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 84 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist – vorbehaltlich nachfolgender E. 1.2 – auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Anfechtungsgegenstand bildet der Einspracheentscheid vom 4. August 2025 (act. II 10). Streitig und zu prüfen ist die Verrechnung von (Beitrags-)Forderungen der Beschwerdegegnerin von Fr. 9'021.10 mit der laufenden Altersrente des Beschwerdeführers im Umfang von monatlich Fr. 200.-- ab Juli 2025. Soweit sich die Beschwerde gegen den Bestand bzw. die Höhe der Forderung richtet (über die ohnehin bereits rechtskräftig befunden wurde [act. II 2 f.]), bewegt sie sich ausserhalb des Anfechtungsgegenstandes und hat insoweit ein Forumsverschluss zu erfolgen (vgl. BGE 131 V 164 E. 2.1 S. 164; SVR 2021 AHV Nr. 21 S. 67, 9C_86/2021 E. 5.2).

E. 1.3

Der Gesamtbetrag der Verrechnungsforderung beläuft sich auf Fr. 9'021.10. Der Streitwert liegt daher unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84

Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Jan. 2026, AHV 200 2025 522 - 5 -

E. 2.1

Die Verrechenbarkeit sich gegenüberstehender Forderungen stellt nach Lehre und Rechtsprechung einen allgemeinen Rechtsgrundsatz dar, der für das Zivilrecht in Art. 120 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR; SR 220) ausdrücklich verankert ist, aber auch im Verwaltungsrecht zur Anwendung gelangt. Unter Vorbehalt verwaltungsrechtlicher Sonderbestimmungen können im Prinzip Forderungen und Gegenforderungen von Bürgerinnen und Bürgern und des Gemeinwesens miteinander verrechnet werden. Der Verrechnungsgrundsatz gilt insbesondere auch im Bundessozialversicherungsrecht, und zwar selbst in jenen Zweigen, welche dies nicht ausdrücklich vorsehen; allerdings kennen die meisten Gebiete der Sozialversicherung eine ausdrückliche Regelung (BGE 132 V 127 E. 6.1.1 S. 135).

E. 2.2

Soweit die einzelnen Sozialversicherungsgesetze eine (zweiginterne oder zweigübergreifende) Verrechnung von Leistungen und Forderungen zulassen (vgl. etwa Art. 20 Abs. 2 AHVG), darf diese den betriebsrechtlichen Notbedarf der versicherten Person nicht beeinträchtigen. Für die Berechnung des Notbedarfs sind die betriebsrechtlichen Regeln anzuwenden (BGE 138 V 402 E. 4.2 S. 405, 131 V 249 E. 1.2 S. 252).

E. 2.3

Durch Art. 20 Abs. 2 AHVG wird für die zweiginterne und die zweigübergreifende Verrechnung von Leistungen und Forderungen eine eigene Ordnung geschaffen, welche auf die Besonderheiten der Sozialgesetzgebung im AHV-Bereich zugeschnitten ist. Dabei geht die Verrechenbarkeit von Beiträgen mit Leistungen gemäss Art. 20 Abs. 2 AHVG über die obligationenrechtlichen Regeln (Art. 120 Abs. 1 OR) hinaus; denn nach ständiger Rechtsprechung sind versicherungsrechtlich bzw. -technisch zusammenhängende Beiträge und Renten ohne Rücksicht auf die pflichtige bzw. berechnete Person und ungeachtet erbrechtlicher Gegebenheiten verrechenbar (BGE 141 V 139 E. 6.1 und 6.2 S. 144, 115 V 341 E. 2b S. 342). Nach der Rechtsprechung hat Art. 20 Abs. 2 AHVG zwingenden Charakter und die Ausgleichskassen sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet, geschuldete Beiträge mit fälli-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Jan. 2026, AHV 200 2025 522 - 6 - gen Leistungen zu verrechnen. Die Verrechnung der geschuldeten Beiträge darf aber nur insoweit erfolgen, als der Verrechnungsabzug an den monatlichen Renten das betriebsrechtliche Existenzminimum nicht beeinträchtigt. Ist die Verrechnung des vollen Betrages auf einmal nicht möglich, so sind entsprechende Teilbeträge monatlich zur Verrechnung zu bringen (BGE 115 V 341 E. 2c S. 343; ZAK 1986 S. 289 E. 3b).

E. 3.1

Gestützt auf die vorstehend dargelegte, hier massgebliche Rechtslage (vgl. E. 2.3 hiervor) ist die Verrechnung einer Beitragsforderung mit einer laufenden Altersrente grundsätzlich zulässig. Sie darf aber nur insoweit erfolgen, als sie nicht in das betriebsrechtliche Existenzminimum des Beschwerdeführers eingreift (vgl. E. 3.3 hiernach).

E. 3.2

Die Verrechnung betrifft vorderhand (vgl. aber hiernach) Ausstände für die Beitragsjahre 2018 und 2019, wobei die entsprechenden Verfügungen vom 19. April 2021 (act. II 2/1 f.) und 20. September 2021 (act. II 2/3 f.) unangefochten blieben (vgl. act. II 3). Die Verität der ursprünglichen Forderungen von Fr. 17'487.25 pro 2018 und Fr. 8'262.50 pro 2019 kann im vorliegenden Beschwerdeverfahren nicht überprüft werden (vgl. E. 1.2 hiervor sowie E. 3.1 erster Satz). Soweit der Beschwerdeführer hingegen sinn- gemäss die Tilgungseinrede erhebt (vgl. Beschwerde S. 2 Ziff. III; Telefon- notiz vom 14. November 2025 [in den Gerichtsakten], Replik vom 14. No- vember 2025), ist dies als Vorfrage zu prüfen (vgl. UELI KIESER, Rechtspre- chung des Bundesgerichts zum AHVG, 4. Aufl. 2020, Art. 20 N. 12). Die Ausstände von Fr. 5'172.85 pro 2018 bzw. Fr. 3'848.25 pro 2019 ergeben sich aus den Kontoauszügen vom 4. März 2025 (act. II 4/3 ff.). Diesbezüg- lich ist das Folgende zu präzisieren:

E. 3.2.1

Soweit die Beitragsperiode 2018 betreffend, ergeben die persönli- chen AHV-/IV-/EO-Beiträge als Selbstständigerwerbender von Fr. 14'388.-- (Fr. 9'264.-- [4 x Fr. 2'316.--] + Fr. 5'124.--; vgl. act. II 4/3 f.), die Beiträge an die Familienausgleichskasse von Fr. 2'667.60 (Fr. 1'728.-- [4 x Fr. 432.--] + Fr. 939.60; vgl. act. II 4/3 f.) sowie die Verwaltungskostenbeiträge von Fr. 431.65 (Fr. 278.-- [4 x Fr. 69.50] + Fr. 153.65; act. II 4/3 f.) eine Summe

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Jan. 2026, AHV 200 2025 522 - 7 - von Fr. 17'487.25, welche mit Verfügung vom 19. April 2021 (act. II 2/1 f.) übereinstimmt. Zu addieren sind Verzugszinsen von insgesamt Fr. 560.60 (Fr. 254.-- + Fr. 306.60; act. II 4/3 f.), was zu einer Forderungssumme von Fr. 18'047.85 (Fr. 17'487.25 + Fr. 560.60) führt. Nach Abzug der Einzahlun- gen im Umfang von Fr. 12'874.-- (Fr. 8'452.50 [3 x Fr. 2'817.50] + Fr. 3'071.50 + Fr. 1'350.-- [5 x Fr. 270.--]; act. II 4/3 f.) verblieb ein Ausstand von Fr. 5'172.85 (Fr. 18'046.85 ./ Fr.- 12'874.--). In diesem Um- fang war die Forderung im Zeitpunkt des Einspracheentscheids vom 4. August 2025 nicht getilgt.

E. 3.2.2

Soweit die Beitragsperiode 2019 betreffend ergeben die persönli- chen AHV-/IV-/EO-Beiträge als Selbstständigerwerbender von Fr. 6'909.60 (Fr. 4'038.60 ./ Fr. 1'384.80 + Fr. 2'653.80 + Fr. 2'653.80 ./ Fr. 7'559.90 + Fr. 7'762.10 ./ Fr. 1'321.20 + Fr. 67.20; act. II 4/5 ff.), die Beiträge an die Familienausgleichskasse von Fr. 1'145.60 (Fr. 592.80 ./ Fr. 152.80 + Fr. 440.-- + Fr. 440.-- ./ Fr. 1'198.40 + Fr. 1'232.-- ./ Fr. 219.20 + Fr. 11.20; act. II 4/5 ff.) sowie die Verwaltungskostenbeiträge von Fr. 207.30 (Fr. 68.65 + Fr. 10.95 + Fr. 79.60 + Fr. 79.60 ./ Fr. 218.70 + Fr. 224.80 ./ Fr. 39.65 + Fr. 2.05; act. II 4/5 ff.) eine Summe von Fr. 8'262.50, welche mit der Verfügung vom 20. September 2021 (act. II 2/3 f.) übereinstimmt. Zu addieren sind Verzugszinsen von insge- samt Fr. 370.-- (Fr. 50.85 + Fr. 30.35 + Fr. 214.40 + Fr. 31.30 + Fr. 43.10; act. II 4/5 ff.) sowie Mahngebühren von Fr. 70.-- (act. II 4/8), was zu einer Forderungssumme von Fr. 8'702.50 (Fr. 8'262.50 + Fr. 370.-- + Fr. 70.--) führt. Nach Abzug der Einzahlungen von insgesamt Fr. 17'120.65 (Fr. 1'600.-- + Fr. 1'573.40 + Fr. 3'224.25 + Fr. 4'560.-- [12 x Fr. 380.--] + Fr. 6'163.-- [5 x Fr. 1'232.60]; act. II 4/5 ff.) würde sich – wie vom Be- schwerdeführer postuliert (vgl. etwa Beschwerde S. 2 Ziff. III Ziff. 1 sowie Replik) – ein Saldo zu seinen Gunsten ergeben und wäre die Forderung prima Vista bereits getilgt. Allerdings erfolgten

diverse Umbuchungen im "Soll" von Fr. 7'040.60 (Fr. 3'279.50 + Fr. 2'248.05 + Fr. 1'189.50 + Fr. 323.55 [act. II 4/6 ff.]) und wurde eine Auszahlung von Fr. 323.55 (act. II 4/7) berücksichtigt, was die Forderung auf insgesamt Fr. 16'066.65 (Fr. 8'702.50 + Fr. 7'042.60 + Fr. 323.55) erhöhte. Gleichzeitig erfolgten im "Haben" Umbuchungen im Umfang von insgesamt Fr. 4'902.25 (Fr. 1'960.60 [2 x Fr. 980.30; act. II 4/6 f.] ./ Fr. 980.30 [act. II 4/6] ./).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Jan. 2026, AHV 200 2025 522 - 8 - Fr. 7'395.60 [6 x Fr. 1'232.60; act. II 4/7 f.] + Fr. 1'189.50 [act. II 4/7] + Fr. 323.55 [act. II 4/8]), wodurch sich die Summe der verbuchten Einzahlungen pro 2019 auf Fr. 12'218.40 (Fr. 17'120.65 ./ Fr. 4'902.25) reduzierte. Aus der Gegenüberstellung von "Soll" und "Haben" resultiert ein Ausstand von Fr. 3'848.25 (Fr. 16'066.65 ./ Fr. 12'218.40), der im Zeitpunkt des Einspracheentscheids vom 4. August 2025 nicht getilgt war.

E. 3.2.3

Mit den besagten Umbuchungen (vgl. E. 3.1.2 hiervor) wurden Ausstände aus den Schlussrechnungen pro 2014 (Fr. 2'248.05; act. II 4/6) bzw. 2017 (Fr. 3'279.50; act. II 4/6) vorgetragen, pro 2019 die Zins- auf die Differenzrechnung umgebucht (Fr. 1'189.50; act. II 4/7) sowie – wohl zufolge Wegfalls der Beitragspflicht nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters (heute: Referenzalters) im Oktober 2019 – für Dezember 2019 ein Guthaben buchhalterisch verschoben und ausgezahlt (Fr. 323.55; act. II 4/8). Des Weiteren wurden Einzahlungen des Beschwerdeführers für die Tilgung der rechtskräftigen Schadenersatzforderung von Fr. 14'791.05 mittels vereinbarten Monatsraten à Fr. 1'232.60 (act. II 1) verwendet (act. II 4/7 f.). Diese Ausstände basieren auf den rechtskräftigen Beitragsverfügungen für die Jahre 2013 bis 2017 (act. II 9/15 ff.) bzw. dem unangefochten in Rechtskraft erwachsenen VGE AHV 200 2018 131 und ergeben sich aus dem Kontoauszug betreffend die Zeit vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2019 (act. II 9/2 ff.). Das Vorgehen ist nicht zu beanstanden, insbesondere war es für die Beschwerdegegnerin als Gläubigerin zulässig, Einzahlungen des Beschwerdeführers teilweise an früher verfallene Schulden anzurechnen (vgl. analog Art. 87 Abs. 1 OR) bzw. nicht zur Tilgung von Beitrags-, sondern auch von Schadenersatzforderungen nach Art. 52 AHVG zu verwenden, zumal die letztere den Beschwerdeführer selbst betrifft, auch wenn der verstorbene Bruder ebenfalls Organstellung in der mittlerweile im Handelsregister gelöschten B. _____ hatte (Beschwerde S. 1 Ziff. II Ziff. 1; vgl. diesbezüglich auch VGE AHV 200 2018 131 E. 3.4 ff.). Mithin greift die Argumentation in der Beschwerde (S. 2 Ziff. III) zu kurz, wonach aus der Gegenüberstellung der Saldi der Beitragsverfügungen mit der Summe der Einzahlungen ein Guthaben zu seinen Gunsten resultiert.

E. 3.3

Die Voraussetzungen für die zweiginterne Verrechnung (vgl. Art. 16 Abs. 2 letzter Satz sowie Art. 20 Abs. 1 lit. a AHVG; Rz. 5050 der vom Bun-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Jan. 2026, AHV 200 2025 522 - 9 - desamt für Sozialversicherung [BSV] herausgegebenen Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO [WBB]; Rz. 10194 ff. der vom BSV herausgegebenen Wegleitung über die Renten [RWL] in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen BGE 151 V 137 E. 4.3 S. 140, 151 V 186 E. 4.1 S. 189, 151 V 264 E. 6.2 S. 266, 150 V 1 E. 6.4.2 S. 6; vgl. auch

KIESER, a.a.O., Art. 20 N. 7 ff. sowie E. 2.3 hiervor) sind eingehalten. Die Beschwerdegegnerin trifft kein Entschliessungsermessen, ob sie die Verrechnung angeordnet oder nicht, sie ist vielmehr dazu verpflichtet (vgl. E. 2.3 hiervor). Die verfahrensrechtlichen Kautelen (vgl. Rz. 10217 RWL) wurden eingehalten. Bereits mit der Verrechnungsankündigung vom 5. Mai 2025 (act. II 5/1) wurde dem Beschwerdeführer das "Berechnungsblatt 3" (act. II 5/11 ff.) zugestellt und ihn darauf hingewiesen, sollte durch die vorgesehene Verrechnung sein betriebsrechtliches Existenzminimum berührt sein, solle er das besagte Berechnungsblatt mit den notwendigen Belegen innert 20 Tagen ausgefüllt an Beschwerdegegnerin zurücksenden. Hiervon machte er keine Gelegenheit. Ebenfalls brachte er weder im anschliessenden Verwaltungsverfahren noch anlässlich des vorliegenden Gerichtsverfahrens vor, die monatliche Verrechnung von Fr. 200.-- mit seiner Altersrente, würde sein betriebsrechtliches Existenzminimum tangieren. Auch sind hierfür den Akten keine Anhaltspunkte zu entnehmen. Damit erübrigen sich Weiterungen dazu.

E. 3.4

Aufgrund des Dargelegten ist die Verrechnung der ausstehenden persönlichen Beiträge des Beschwerdeführers als (ehemals) Selbständigerwerbender in der Höhe von Fr. 9'021.10 mit der laufenden Altersrente ab Juli 2025 im Umfang von monatlich Fr. 200.-- nicht zu beanstanden. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 4. August 2025 (act. II 10) erweist sich damit als rechtmässig und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 26. Jan. 2026, AHV 200 2025 522 - 10 -

E. 4.1

Das vorliegende Verfahren ist kostenpflichtig (Art. 61 Ingress ATSG i.V.m. Art. 102 ff. VRPG und Art. 1 des Dekrets vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [Verfahrenskostendekret; VKD; BSG 161.12]; vgl. auch BBl 2018 1639). Die Verfahrenskosten bestehen aus einer Pauschalgebühr (Art. 103 Abs. 1 Satz 1 VRPG). Die Behörde setzt die Gebühr gestützt auf die gesetzliche Gebührenordnung nach pflichtgemässen Ermessen fest (Art. 103 Abs. 2 VRPG). Die Gebühren für die Beurteilung von Streitigkeiten durch das Verwaltungsgericht betragen auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts Fr. 200.-- bis Fr. 2'500.-- (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 51 lit. e VKD). Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, werden entsprechend dem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.

E. 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der unterliegende Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.